

Ehrenamt; doch erhalten sie für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine Vergütung ihrer Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverräumnis.

**Aufgaben der Gewerbegerichte.** Die Aufgabe der Gewerbegerichte ist eine dreifache. Als Schiedsgerichte schlichten sie Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als Einigungsämter suchen sie drohende oder bereits begonnene Arbeitseinstellungen zu beseitigen, als Auskunftsbehörden erstatten sie für den Staat Gutachten über gewerbliche Fragen.

**Das Gerichtsverfahren.** Das Verfahren vor dem Gewerbegericht geht schnell und ohne viele Kosten vor sich. Rechtsanwälte und Rechtsagenten werden nicht zugelassen. Ist die Klage mündlich oder schriftlich vorgebracht, so hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Die Ladung der Parteien erfolgt durch einen Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes am Orte. Bleiben beide Parteien aus, so wird ein neuer Termin anberaumt; erscheint der Kläger nicht, so ist derselbe auf Antrag des Beklagten abzuweisen. Bleibt der Beklagte aus, so beantragt der Kläger ein Verfallurteil; es werden damit die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Gegen dieses Urteil kann innerhalb dreier Tage Einspruch erhoben werden.

Vor der Eröffnung des Gerichtsverfahrens sucht das Gewerbegericht die Klagen auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird über den Rechtsstreit verhandelt. Das Urteil ist endgültig, wenn der Streitwert 100 Mark nicht übersteigt; ist er höher, so kann Berufung bei dem zuständigen Landgerichte durch einen Rechtsanwalt erhoben werden. Eine Gebühr wird nur dann erhoben, wenn eine Entscheidung herbeigeführt wird; der Verurteilte trägt die Kosten; diese betragen bei einem Wertgegenstande bis 20 Mark 1 Mark, bei 20 bis 50 Mark 1,50 Mark und bei 50 bis 100 Mark 3 Mark. Schreibgebühren werden nicht berechnet.

**Innungsschiedsgericht.** Auch die Innungen können Schiedsgerichte errichten, um Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist dann ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Aufsichtsbehörde ernannt. Die Mitglieder werden je zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern und den bei denselben beschäftigten Gesellen gewählt. Das Verfahren ist entsprechend demjenigen der Gewerbegerichte. Die Entscheidungen des Innungsschiedsgerichtes werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb vier Wochen eine der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhebt. Wenn das Innungsschiedsgericht binnen acht Tagen nach Eingang einer Klage keinen Verhandlungstermin anberaumt, so kann der Kläger verlangen, daß dann das Gewerbegericht entscheidet.